



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **8.2.2.8 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

##### **Vorschlag 1**

1. Unterabschnitt 8.2.2.8 des ADN wird wie folgt geändert (gestrichener Text ist ~~durchgestrichen~~, neuer Text unterstrichen):

„8.2.2.8 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

Die Erteilung und Erneuerung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN nach Abschnitt 8.6.2 erfolgt durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannte Stelle.

Die Bescheinigung ist zu erteilen

- nach erfolgter Schulung in einem Basiskurs ~~oder Aufbaukurs~~, wenn der Bewerber die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- nach erfolgter Schulung in einem Aufbaukurs, wenn der Bewerber die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat und eine mindestens einjährige Tätigkeit an Bord eines Typ-G- bzw. Typ-C-Schiffes innerhalb von zwei Jahren vor oder nach der Prüfung nachweisen kann.
- nach erfolgtem Wiederholungskurs.“

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/47 verteilt.

## Begründung

2. Gemäß den Unterabschnitten 8.2.1.5 und 8.2.1.7 ist für den Aufbaukurs über die Beförderung von Gasen oder Chemikalien eine Tätigkeit an Bord eines entsprechenden Schiffes nachzuweisen, um die in Unterabschnitt 8.2.1.2 genannte Bescheinigung zu erhalten.
3. Die Nichterwähnung dieses Umstands in Unterabschnitt 8.2.2.8 kann zu dem Missverständnis führen, dass diese Bescheinigung lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Schulungskursen ist, die durch eine weitere Bescheinigung nach Abschnitt 8.6.2 ergänzt werden muss.
4. Da Unterabschnitt 8.2.2.8 im Hinblick auf das Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über besondere Kenntnisse gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 die zentrale Vorschrift darstellt, sollte er alle rechtlichen Voraussetzungen umfassen.

## Vorschlag 2

5. In diesem Zusammenhang sollte der ADN-Sicherheitsausschuss Folgendes prüfen. Während in der französischen und der englischen Fassung des Kapitels 8.2 von „cours de recyclage **et de perfectionnement**“/„refresher **and advanced** training course“ die Rede ist (siehe 8.2.2.1, 8.2.2.3.4, 8.2.2.5, 8.2.2.6.6, 8.2.2.8), spricht die deutsche Fassung lediglich von „Wiederholungskurs“, was „cours de recyclage“/„refresher course“ entspricht.
6. Bringt es einen qualitativen Mehrwert, zusätzlich zu einem „cours de recyclage“/„refresher course“ von einem „cours de perfectionnement“/„advanced training course“ zu sprechen? Falls nicht, sollten die zusätzlichen Ausdrücke in der französischen und englischen Fassung gestrichen werden, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

## Begründung

7. Ziel des Vorschlags ist, es, die drei Sprachfassungen einander anzugleichen und hinsichtlich der „Wiederholungskurse“/„cours de recyclage **et de perfectionnement**“/„refresher **and advanced** training courses“ ein qualitativ einheitliches Niveau zu erreichen.

\*\*\*